

**BRUNATA Wärmemesser-Ges.  
Schultheiss GmbH + Co.  
Max-Planck-Straße 2, 50354 Hürth**

**BRUNATA  
METRONA**



**Novellierung der Heizkostenverordnung 2009**

## Ab wann wird was wirksam?

- Die Heizkostenverordnung in der Fassung vom 20. Januar 1989 wurde zum 1. Januar 2009 novelliert
- Die Änderungen wurden für Abrechnungszeiträume wirksam, die nach dem 31.12.2008 begannen. Für Abrechnungszeiträume mit Beginn vor dem 01.01.2009 galt weiterhin die HeizkV in der Fassung vom 20. Januar 1989
- Bestimmte, in der Novelle festgelegte Änderungen bzw. Anforderungen haben Übergangszeiträume für deren zwingende Anwendung bis 31.12.2013

## Überblick über die Änderungen gegenüber der HeizkV 1989

- Mitteilung der Ableseergebnisse (§ 6, Abs. 1)
- Änderbarkeit des Verteilschlüssels (§ 6, Abs. 4)
- Verteilschlüssel 30:70 wird für bestimmte Liegenschaften vorgeschrieben (§ 7, Abs. 1)
- Bestimmte Liegenschaften können abweichend von der HeizkV nach dem „Stand der Technik“ abgerechnet werden (§ 7, Abs. 1)
- Kosten der Verbrauchsanalyse sind umlagefähig (§ 7, Abs. 4)
- Wärmemenge für Warmwasser ist spätestens nach 2013 mit einem Wärmemengenzähler zu messen (§ 9, Abs. 2)
- Möglichkeiten der Verbrauchsschätzung wurden erweitert (§ 9a, Abs. 1)
- Heizenergie für Räume bei Passivhäusern (< 15 kWh/Jahr) muss nicht nach HeizkV abgerechnet werden (§ 11, Abs. 1 Nr. 1)
- Austausch veralteter Messausstattung bis Ende 2013 (§12, Abs. 2)

## Mitteilung der Ableseergebnisse (§ 6, Abs. 1)

### Änderung (Auszug) der VO

„Das Ergebnis der Ablesung soll dem Nutzer in der Regel innerhalb eines Monats mitgeteilt werden.

Eine gesonderte Mitteilung ist nicht erforderlich, wenn das Ableseergebnis über einen längeren Zeitraum in den Räumen des Nutzers gespeichert ist und von diesem selbst abgerufen werden kann.

Einer gesonderten Mitteilung des Warmwasserverbrauchs bedarf es auch dann nicht, wenn in der Nutzeinheit ein Warmwasserzähler eingebaut ist“.

### Auswirkung

- TELMETRIC® - und OPTRONIC® - HKV sind nicht betroffen
- Warmwasserzähler sind nicht betroffen
- BRUNATA-METRONA wird für alte Verdunster-HKV (ohne Vorjahresampulle) für Abrechnungszeiträume ab 2009 Ablesequittungen bereithalten  
(aber: alte HKV müssen gem. § 12 Abs. 2 spätestens bis Ende 2013 ersetzt werden)

## Änderbarkeit des Verteilschlüssels (§ 6, Abs. 4)

### Änderung (Auszug) der VO

„Die Wahl der Abrechnungsmaßstäbe nach Abs. 2 sowie nach § 7 Abs. 1 Satz 1, §§ 8 und 9 bleibt dem Gebäudeeigentümer überlassen. Er kann diese für künftige Abrechnungszeiträume durch Erklärung gegenüber den Nutzern ändern.

1. bei der Einführung einer Vorerfassung nach Nutzergruppen
2. nach Durchführung von baulichen Maßnahmen ...
3. aus anderen sachgerechten Gründen nach deren erstmaliger Bestimmung

### Auswirkung

- Bisher war eine Änderung des Abrechnungsmaßstabes nur bis zum Ablauf von drei Abrechnungszeiträumen möglich.
- Bei Vorliegen sachgerechter Gründe kann der Gebäudeeigentümer zukünftig jederzeit den Abrechnungsmaßstab für zukünftige Abrechnungszeiträume durch Erklärung gegenüber dem Nutzer ändern. Eine Einschränkung der Häufigkeit solcher Änderungen sieht die Verordnung nicht vor.

## Vorgeschriebener Verteilschlüssel 30:70 (§ 7, Abs. 1)

### Änderung (Auszug) der VO

„In Gebäuden, die das Anforderungsniveau der Wärmeschutzverordnung vom 16.08.1994 (BGBL. I S. 2121) nicht erfüllen, die mit Öl- oder Gasheizung versorgt werden und in denen die freiliegenden Leitungen der Wärmeverteilung überwiegend gedämmt sind, sind von den Kosten des Betriebs der zentralen Heizungsanlage 70 vom Hundert nach dem erfassten Wärmeverbrauch der Nutzer zu verteilen“

### Auswirkung

- Gebäude,
  - die nicht der Wärmeschutzverordnung 1994 entsprechen
  - und mit Öl- oder Gasheizung versorgt werden
  - und die freiliegenden Leitungen zur Wärmeverteilung überwiegend gedämmt sindmüssen mit Verteilschlüssel 30:70 (Grund : Verbrauchskosten) abgerechnet werden

## Abrechnung nach dem „Stand der Technik“ (§ 7, Abs. 1)

### Änderung (Auszug) der VO

„In Gebäuden, in denen die freiliegenden Leitungen der Wärmeverteilung überwiegend ungedämmt sind und deswegen ein wesentlicher Anteil des Wärmeverbrauchs nicht erfasst wird, kann der Wärmeverbrauch der Nutzer nach anerkannten Regeln der Technik bestimmt werden. Der so bestimmte Verbrauch der einzelnen Nutzer wird als erfasster Wärmeverbrauch nach Satz 1 berücksichtigt. Die übrigen Kosten sind nach der Wohn- oder Nutzfläche oder nach ..... zu verteilen; es kann auch ...“

### Auswirkung

- Liegenschaften mit hohem Rohrwärmeanteil können zukünftig nach anerkannten Regeln der Technik abgerechnet werden.
- Eine anerkannte Regel der Technik liegt mit der VDI 2077 (Beiblatt) Richtlinie vor. Hierin sind Voraussetzungen für die Anwendbarkeit beschrieben.
- BRUNATA-METRONA prüft zukünftig Liegenschaften auf die Kriterien nach VDI 2077. Wenn diese positiv sind, wird eine Absprache mit dem HE über die Abrechnungsmethode getroffen.

## Kosten der Verbrauchsanalyse sind umlagefähig (§ 7, Abs. 4)

### Änderung (Auszug) der VO

„...sowie die Kosten der Verwendung einer Ausstattung zur Verbrauchserfassung einschließlich der Kosten der Eichung sowie der Kosten der Berechnung, Aufteilung und Verbrauchsanalyse. Die Verbrauchsanalyse sollte insbesondere die Entwicklung der Kosten für die Heizwärme- und Warmwasserversorgung der vergangenen drei Jahre wiedergeben“

### Auswirkung

- Verbrauchsanalysen für Nutzer sind umlagefähig, wenn der Verbrauch der letzten drei Jahre in der Analyse wiedergegeben wird.
- BRUNATA-METRONA bietet eine Auswahl an entsprechenden Verbrauchsanalysen für Hauseigentümer / Verwalter und Nutzer (auch klimabereinigt) an und entwickelt diese weiter
- HE und Verwalter sollten sich wegen des möglichen Energieeinsparungseffektes auf diesbezügliche Anforderungen von Nutzern einrichten.

## Die Wärmemenge für Warmwasser ist nach 2013 mit einem Wärmemengenzähler zu messen (§ 9, Abs. 2)

### Änderung (Auszug) der VO

„Die auf die zentrale Warmwasserversorgungsanlage entfallende Wärmemenge (Q) ist ab dem 31. Dezember 2013 mit einem Wärmemengenzähler zu messen. Kann die Wärmemenge nur mit einem unzumutbar hohen Aufwand gemessen werden, kann sie nach der Gleichung

$$Q = 2,5 \frac{kWh}{m^3 \cdot K} \cdot V \cdot (t_w - 10^\circ C)$$

bestimmt werden. Dabei ...”

### Auswirkung

- Bis 31.12.2013 muss bei verbundenen Anlagen der Energieeinsatz für Warmwasser mit Wärmemengenzählern erfasst werden.
- Wichtig: Frühzeitig den Einbau von WMZ vorsehen, da gegen Ende der Übergangsfrist Termine eng werden.

## Die Möglichkeiten der Verbrauchsschätzung werden erweitert (§9a, Abs. 1)

### Änderung (Auszug) der VO

„Kann der anteilige Wärmeverbrauch... nicht ordnungsgemäß erfasst werden, ist er ... auf Grundlage des Verbrauchs der betroffenen Räume in vergleichbaren Zeiträumen oder des Verbrauchs anderer vergleichbarer Räume im jeweiligen Abrechnungszeitraum ... oder des Durchschnittsverbrauchs des Gebäudes oder der Nutzergruppe zu ermitteln. Der so ermittelte anteilige Verbrauch ...“

### Auswirkung

- Neben der Schätzung auf Basis der betroffenen Räume aus anderen Zeiträumen (z.B. Vorjahr oder Vor-Vorjahr) kann nach Novellierung der HeizkostenV auch nach dem Durchschnitt des Gebäudes geschätzt werden.
- Die Änderung erlaubt nun auch diese sinnvolle Schätzmethode durch Rechtsverordnung

## Raumheizenergie für Passivhäuser (< 15 kWh/Jahr) muss nicht nach HeizkV abgerechnet werden (§ 11, Abs. 1 Nr. 1)

### Änderung (Auszug) der VO

„Soweit sich die §§ 3 bis 7 auf die Versorgung von Wärme beziehen, sind sie nicht anzuwenden

1. auf Räume,

- a) in Gebäuden, die einen Heizwärmebedarf von weniger als 15 kWh/m<sup>2</sup> a aufweisen,
- b) bei denen das Anbringen ... möglich ist; unverhältnismäßig hohe Kosten liegen vor, wenn diese nicht durch Einsparungen, die in der Regel innerhalb von zehn Jahren erzielt werden können, erwirtschaftet werden können oder ... "

### Auswirkung

- Die HeizkV ist für die Erfassung von Raumheizenergie in Passivhäusern nicht anzuwenden, jedoch ist der Wärmebedarf für die Warmwasseraufbereitung auch in Passivhäusern zu erfassen.
- Die Verordnung definiert, was "unverhältnismäßig hohe Kosten" sind (Einsparung in zehn Jahren erwirtschaften). Als Vergleichsbasis können die Kosten der Heizenergie für 10 Jahre x 15% (Einsparung) herangezogen werden.

## Austausch veralteter Messausstattung bis Ende 2013 (§12, Abs. 2)

### Änderung (Auszug) der VO

„(2) Die Anforderungen des § 5 Abs. 1 Satz 2 [Ausstattung zur Verbrauchserfassung] gelten bis zum 31. Dezember 2013 als erfüllt

1. für die am 1. Januar 1987 für die Erfassung des anteiligen Warmwasserverbrauchs vorhandenen Warmwasserkostenverteiler und
2. für .....

### Auswirkung

- Der Bestandsschutz für Warmwasserkostenverteiler endet am 31.12.2013. Spätestens bis dann sind diese Geräte auszutauschen.



- Empfehlung: Frühzeitig austauschen, da zum Ende der Übergangsfrist Termine knapp werden können.

## Austausch veralteter Messausstattung bis Ende 2013 (§12, Abs. 2)

### Änderung (Auszug) der VO

„(2) Die Anforderungen des § 5 Abs. 1 Satz 2 [Ausstattung zur Verbrauchserfassung] gelten bis zum 31. Dezember 2013 als erfüllt

1. für .....
2. für die am 1. Juli 1981 bereits vorhandenen sonstigen Ausstattungen zur Verbrauchserfassung

### Auswirkung

- Ausstattungen zur Verbrauchserfassung, die vor dem 1. Juli 1981 installiert wurden, sind spätestens bis zum 31.12.2013 auszutauschen. Für BRUNATA-METRONA Geräte betrifft dies die alten Verdunster-HKV (Ein-Ampullen-Systeme).



- Empfehlung: Frühzeitig austauschen, da zum Ende der Übergangsfrist Termine knapp werden können.

- Die vorstehende Präsentation gibt die wesentlichen Änderungen der Heizkostenverordnung nach Novellierung zum 1.1.2009 in Auszügen wieder.
- Die durch BRUNATA-METRONA beschriebenen Auswirkungen wurden sorgfältig und mit Sachkenntnis erarbeitet, dennoch ist es möglich, dass Gerichte im Falle von rechtlichen Auseinandersetzungen über Auslegung oder Anwendung der HeizkV zu anderen Ergebnissen kommen. Die Aussagen zu Auswirkungen sind daher unverbindlich.
- Eine Rechtsberatung durch BRUNATA-METRONA ist mit der vorstehenden Präsentation nicht verbunden.